

**Titel:** Zuverlässige Nachricht von der in Dännemak den 17ten Jenner 1772 vorgefallenen grossen Staatsveränderung, den Lebensumständen der merkwürdigsten Personen des königlichen dänischen Hofes wie auch der Staatsgefangenen nebst den Umständen ihrer Gefangennehmung [...] in einem Schreiben eines Reisenden zu C. an seinen Freund in H.

**Citation:** "Zuverlässige Nachricht von der in Dännemak den 17ten Jenner 1772 vorgefallenen grossen Staatsveränderung, den Lebensumständen der merkwürdigsten Personen des königlichen dänischen Hofes wie auch der Staatsgefangenen nebst den Umständen ihrer Gefangennehmung [...] in einem Schreiben eines Reisenden zu C. an seinen Freund in H.", i *Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 2 bind 19*, Halle, J.G. Trampe, 1772, s. 18. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: [https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-2\\_019-shoot-w2\\_019\\_001\\_p18\\_bZONE1282189/facsimile.pdf](https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-2_019-shoot-w2_019_001_p18_bZONE1282189/facsimile.pdf) (tilgået 23. april 2024)

**Anvendt udgave:** Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 2 bind 19

**Ophavsret:** Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

drey Schwadronen Dragoner unter dem Obristlieutenant von Numfen errichtet. Den Officiers von den Landcadets und der Garde, Artilleriecorps und Leibregimentern ward ihr bisher gehabter höherer Rang zwar für die gegenwärtig dabey stehende so lange noch gelassen, bis sie eine Stufe höher befördert werden, für die Zukunft aber ganz abgeschafft. Die Hoftrauer ward zum höchsten auf vier Wochen in allen Fällen festgesetzt.

Bei der königlichen Rentekammer erfolgte die wichtige Veränderung, daß statt derselben ein in drey Departements nämlich die nordische, dänische und deutsche Kammer vertheiltes Finanzcollegium, welches aus vier Deputirten bestand, errichtet ward.

In Ansehung der unehelichen Kinder ward unter dem 13ten Junius 1771 eine merkwürdige Verordnung des Inhalts bekannt gemacht, daß da ledige Personen, welche außer der Ehe Kinder zusammen erzeuget, durch die in dem Gesezen fest gestellte Bußen und Strafen oft gehindert worden, die ihnen als Eltern obliegende Pflichten zu erfüllen, dergleichen Bußen sowohl als andere auf solche Vergehungen gesetzte Strafen, besonders die durch die Verordnung vom 8ten Junius 1767 festgesetzte Strafe, bey Wasser und Brodt zu sitzen, aufgehoben ward. Zugleich ward verordnet, daß bey der Taufe unehelicher Kinder auf keine Weise weder in Ansehung der Zeit, noch des dem Priester und übrigen Kirchenbedienten zu bezahlenden Taufgeldes, oder anderer Umstände ein Unterschied zwischen den ehelichen und unehelichen gemachet werden solle, daß ihnen ihre außer der Ehe geschehene Geburt nicht als ein Flecken angerechnet, und ihnen deshalb nie ein Vorwurf gemachet werden solle. In Anse-